

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 434) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler haben gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Ziff.1-4 i.V.m. Abs. 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der Kosten für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(3) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde.

Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein.

Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Hildesheim festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

(4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.

(5) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehrplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, die nach dem Runderlass des MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ durchgeführt werden. Dabei sind die Praktikumsbetriebe so zu wählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u.ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür, Theaterfahrten u.ä.).

Fahrten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb. Die dafür entstehenden Kosten sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern Sachkosten, die vom jeweiligen Schulträger zu zahlen sind.

(6) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 für den Weg zur Praktikumsstelle.

Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die innerhalb des Landkreises Hildesheim im jeweiligen Schuljahr ausgegeben oder erstattet wird. Der Jahresbetrag der teuersten Zeitkarte wird durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Praktikumsstage multipliziert.

(7) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, soweit unmittelbar durch den Landkreis Hildesheim gestellte Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei mittelbaren Beförderungsleistungen (Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr) kann auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

§ 2

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

§ 3

Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels

(1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:

1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 45 Minuten,
2. für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen 60 Minuten,
3. für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, der Gesamtschulen und der Berufseinstiegschule (BEK, BVJ) sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 4 NSchG genannten Berufsfachschulen 90 Minuten.

(3) Bei dem Besuch von Schulen mit einem vom Regelfall abweichenden Bildungsgang (besonderer Bildungsgang), von Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, von Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 160, 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.

(4) Soweit Schulen außerhalb des Landkreisgebietes besucht werden sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika kann die in Abs. 3 genannte Zeit überschritten werden.

(5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

§ 4

Beförderungsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.

(2) Wird zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt, werden die notwendigen Aufwendungen gem. § 6 auf Antrag erstattet.

§ 5

Fahrtenrahmen und Wartezeiten

(1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr gilt als sichergestellt, wenn

1. Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
2. Schülerinnen und Schülern des Primarbereiches a) der Förderschulen und b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
3. Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
4. Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,

zur Verfügung stehen.

(2) Im Rahmen des Beförderungsumfangs nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:

1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches

vor Unterrichtsbeginn bis zu	20 Minuten
nach Unterrichtsende bis zu	45 Minuten

2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler

vor Unterrichtsbeginn bis zu	40 Minuten
nach Unterrichtsende bis zu	60 Minuten.

(3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Gültigkeit besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer,
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 € je gefahrenem Kilometer.

(2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 7 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Schule, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim unter Verwendung der in den Schulen vorhandenen hierfür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus der

Stadt Hildesheim sind die Anträge bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Schulen und Sport, Postfach, 31132 Hildesheim, einzureichen. Bei der Frist "31.10. eines jeden Jahres" handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gem. § 6 erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.08.2008 außer Kraft.

Hildesheim, den 16. März 2016

Landkreis Hildesheim


Wegner
Landrat

Änderungssatzung
zur Satzung über die Schülerbeförderung
im Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

a) In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegenen Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.

Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft. Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hildesheim, den 09. Juli 2020

Landkreis Hildesheim


Levonen
Landrat